

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.10.1994

Geschäftszahl

93/06/0146

Rechtssatz

Das Gesetz (§ 3 Stmk BauO 1968) sieht nicht vor, über die Festsetzung der Gebäudehöhe iSd § 5 Stmk BauO 1968 hinaus noch den höchsten Punkt des Gebäudes iSd § 23 Abs 12 Stmk ROG festzusetzen. Erfolgt dies dennoch, kommt dem Nachbarn (mangels Aufzählung im taxativen Katalog des § 61 Abs 2 Stmk BauO 1968) diesbezüglich kein Mitspracherecht zu.